

# **FR\_GERICHTE 601 2022 120 vom 27. Dezember 2022**

FR Kantonsgericht, 2022-12-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_601\\_2022\\_120](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2022_120)

FR: FR\_GERICHTE 601 2022 120 du 27 décembre 2022

IT: FR\_GERICHTE 601 2022 120 del 27 dicembre 2022

## **Regeste**

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] i.V.m. Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 13. November 2007 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AGAIG; SGF 114.22.1]). Die Beschwerdeführer sind zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 lit. a VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen (Art. 77 und Art. 78 Abs. 2 VRG).

### **E. 2**

Streitig ist im vorliegenden Verfahren, ob die Vorinstanz den Familiennachzug von F.\_\_\_\_\_ zu Recht verweigert hat. Kantonsgericht KG Seite 4 von 7

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) kann ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und verlängert werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b), sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c), sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (lit. d) und die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom

### **E. 2.2**

Es ergibt sich aus den vorliegenden Akten, dass der Antrag auf Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D) zwecks Familiennachzugs von F.\_\_\_\_\_ erstmals mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 geltend gemacht und schliesslich am 3. Februar 2022 eingereicht wurde. Zu diesem Zeitpunkt war F.\_\_\_\_\_ bereits 21-jährig.

Auch wenn es seinerzeit durchaus plausible Gründe dafür gegeben haben mochte, weshalb das Gesuch um Familiennachzug nicht bereits gestellt worden war, bevor F.\_\_\_\_\_ die Volljährigkeit erreicht hatte, so kann nunmehr dem Gesuch weder gestützt auf Art. 44 AIG noch gestützt auf Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV stattgegeben werden. Es wurde bereits ausgeführt, dass der Familiennachzug auf die Kernfamilie, namentlich auf den Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, beschränkt ist. F.\_\_\_\_\_ war aber bereits zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über 18 Jahre alt. Dass ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen F.\_\_\_\_\_ und seiner Mutter vorliegt, wurde und wird nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Die finanzielle Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 Unterstützung von F.\_\_\_\_\_ durch seine Mutter und seinen Stiefvater wiederum reicht zur Annahme eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses auf jeden Fall nicht aus, kann doch die finanzielle Unterstützung auch weiterhin von der Schweiz aus nach Thailand erfolgen, wo sie kaufkraftbereinigt wirkungsvoller sein dürfte als hier (vgl. Urteil BGer 2C\_757/2019 vom 21. April 2020 E. 2.2.2). Bleibt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführer auch aus dem von ihnen angerufenen Art. 42 Abs. 2 AIG, der besagt, dass ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern – so auch Kinder, die unter 21 Jahre alt sind (vgl. Art. 42 Abs. 2 lit. a AIG) – Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, nichts zu ihren Gunsten ableiten können. Zum einen ist F.\_\_\_\_\_ nicht im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, zum anderen war er zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung auch schon über 21 Jahre alt. Der Vorwurf der Diskriminierung entbehrt damit jeglicher Grundlage. Kommt hinzu, dass auch ganz offensichtlich die einjährige Frist von Art. 47 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 VZAE nicht eingehalten wurde. So reiste A.\_\_\_\_\_, die leibliche Mutter von F.\_\_\_\_\_, bereits am 20. August 2018 in die Schweiz ein, wo sie – aufgrund ihrer Ehe mit einem Schweizer – umgehend eine Aufenthaltsbewilligung B erhielt. In der Folge vergingen aber noch über drei Jahre, bevor ein Gesuch um Familiennachzug für F.\_\_\_\_\_ gestellt wurde. Ob wichtige familiäre Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug vorliegen (vgl. Art. 47 Abs. 4 AIG und Art. 73 Abs. 3 VZAE), braucht unter den gegebenen Umständen, da F.\_\_\_\_\_ bereits zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über 18 Jahre alt war und kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mutter und Sohn besteht, weshalb ihm so oder anders gestützt auf Art. 44 AIG sowie Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV keine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, nicht weiter geprüft zu werden.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz hat folglich – unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der persönlichen Verhältnisse sowie der Integration (vgl. Art. 96 Abs. 1 AIG) – A.\_\_\_\_\_ zu Recht den Familiennachzug ihres Sohnes F.\_\_\_\_\_ verwehrt. Sie hat diesbezüglich weder ihr Ermessen missbraucht noch überschritten und auch kein Recht verletzt. 3. Stellt sich die Frage, ob F.\_\_\_\_\_ gegebenenfalls eine Härtefallbewilligung erteilt werden kann. 3.1. Nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Auf einen entsprechenden Aufenthaltstitel besteht indes kein Rechtsanspruch, und es handelt sich um einen Ermessensentscheid (vgl. Urteile BGer 2C\_682/2019 vom 26. Februar 2021 E. 1.3; 2D\_39/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 1.2; 2C\_605/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 1.1). In einem nicht abschliessenden

Kriterienkatalog führt Art. 31 Abs. 1 VZAE die besonders wichtigen Wertungsgesichtspunkte auf, die bei der Beurteilung der Frage, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, zu berücksichtigen sind. Es sind dies die Integration anhand der Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG (lit. a), die Familienverhältnisse (lit. c), die finanziellen Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Verhältnisse (lit. d), die Dauer der Anwesenheit (lit. e), der Gesundheitszustand (lit. f) und die Möglichkeit für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g). Gemäss der konstanten Rechtsprechung sind die Kriterien für die Anerkennung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls restriktiv auszulegen. Demzufolge darf ein schwer- wiegender persönlicher Härtefall nicht leichthin angenommen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass sich die ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet (Urteil BGer 2C\_754/2018 vom 28. Januar 2019 E. 7.2 mit Hinweisen). Das bedeutet, dass ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen, in gesteigertem Mass infrage gestellt sind bzw. die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung für sie mit schweren Nach- teilen verbunden wäre (Urteil BVGer F-1466/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 4). Bei der Beurteilung eines Härtefalles müssen sodann sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigt werden. Die Anerkennung als Härtefall setzt nicht zwingend voraus, dass die An- wesenheit in der Schweiz das einzige Mittel zur Verhinderung einer persönlichen Notlage darstellt. Indes genügen eine langdauernde Anwesenheit und die gute Integration sowie ein klagloses Verhalten für sich allein betrachtet nicht, um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall zu begründen. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die ausländische Person so enge Beziehungen zur Schweiz unterhält, dass von ihr nicht verlangt werden kann, in einem anderen Land – insbesondere in ihrem Heimatstaat – zu leben. Berufliche, freundschaftliche und nachbarschaftliche Beziehungen, welche die betroffene Person während ihres Aufenthaltes in der Schweiz knüpfen konnte, genügen dieser Anforderung gewöhnlich nicht (Urteile BGer 2C\_754/2018 vom 28. Januar 2019 E. 7.2; BVGer C-1884/2009 vom 6. März 2012 E. 6.3 mit Hinweisen). 3.2. F. \_\_\_\_\_ lebte bis zum Tod seines leiblichen Vaters mit diesem in seinem Herkunftsland Thailand. Da er noch nie (auch nicht besuchsweise) in der Schweiz war, kann selbstredend nicht davon ausgegangen werden, dass er in der Schweiz, wo er abgesehen von seinen Familienangehörigen niemanden kennt und auch mit dem hier vorherrschenden Lebensstil nicht vertraut ist, besonders gut integriert wäre. Auch verfügt er bislang über keinerlei Deutschkenntnisse. Ausserdem dürfte er mit seinen mittlerweile 22 Jahren weitgehend selbständig und nicht mehr auf die persönliche Betreuung durch seine Mutter und seinen Stiefvater angewiesen sein. Er hat Zeit seines Lebens in Thailand gelebt, wo sich – abgesehen von seiner Mutter, seinem Stiefvater und seinem Halbbruder – auch sein gesamtes soziales Netz und wohl auch noch einige Verwandte befinden (die Beschwerdeführer führen in ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2021 selbst aus, dass F. \_\_\_\_\_ seit dem Tod seines Vaters in Thailand «fast gänzlich» ohne Familie sei). Auch ist er in seinem Herkunftsland, wo er aufgewachsen ist, seine gesamte Ausbildung und den Militärdienst absolviert hat und auch seit einigen Jahren arbeitet (zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als Angestellter bei der Firma G. \_\_\_\_\_ Co.; vgl. die Vorakten S. 48), gut eingegliedert. Zwar wird er durch seine Familie in der Schweiz finanziell unterstützt, dies ist aber auch weiterhin über die Landesgrenzen hinweg möglich und bedingt keine Anwesenheit in der Schweiz. Von einer persönlichen Notlage und schweren Nachteilen im Fall der Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung kann unter den gegebenen Umständen nicht gesprochen werden. Auch verhält es sich nicht so, dass

F.\_\_\_\_\_ durch die Niederlassung seiner Mutter, seines Stiefvaters und seines Halbbruders in der Schweiz sowie die Möglichkeit, in der Schweiz im Betrieb seines Stiefvaters mitzuarbeiten, so enge Beziehungen zur Schweiz unterhält, dass von ihm nicht verlangt werden kann, weiterhin in seinem Herkunftsland Thailand zu verbleiben und den Kontakt zu seinen Verwandten in der Schweiz per (Video-) Telefonie und besuchsweise zu pflegen. Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 3.3. Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die Situation von F.\_\_\_\_\_ offensichtlich nicht als schwerwiegender persönlicher Härtefall qualifiziert werden kann. Die Vorinstanz hat deshalb – unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der persönlichen Verhältnisse sowie der Integration (vgl. Art. 96 Abs. 1 AIG) – zu Recht darauf geschlossen, dass kein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Sie hat ihr Ermessen auch diesbezüglich weder missbraucht noch überschritten und auch kein Recht verletzt. 4. Im Ergebnis hat die Vorinstanz das Gesuch von A.\_\_\_\_\_ um Familiennachzug ihres Sohnes F.\_\_\_\_\_ zu Recht abgewiesen. Auch hat sie F.\_\_\_\_\_ zu Recht keine Härtefallbewilligung erteilt. Der angefochtene Entscheid vom 8. September 2022 ist damit zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde vom 8. Oktober 2022 abzuweisen. 5. Die Gerichtskosten zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführer (vgl. Art. 131 Abs. 1 VRG) werden auf CHF 800.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von CHF 800.- werden A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ solidarisch auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 27. Dezember 2022/dki Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

## **E. 6**

Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters■, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) beziehen oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte (lit. e). Sprachkenntnisse werden beim Nachzug von Kindern unter 18 Jahren hingegen nicht vorausgesetzt (Art. 44 Abs. 3 AIG). Zudem muss der Nachzug vorbehaltlich wichtiger familiärer Gründe innert den Nachzugsfristen von Art. 47 Abs. 1 und 3 AIG i.V.m. Art. 73 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) erfolgen. Kinder über 18 Jahre können nachgezogen werden, wenn das Nachzugsgesuch noch vor Erreichen der Volljährigkeit gestellt wurde und die übrigen Nachzugsvoraussetzungen erfüllt sind (CARONI in Caroni/Gächter/Thurnherr, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], 2010, Art. 47 N. 9; Urteil BGer 2C\_943/2018 vom 22. Januar 2020 E. 1.2.2). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug vermittelt Art. 44 AIG für sich genommen nicht. Vielmehr bleibt die Bewilligungserteilung – auch wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind – im fremdenpolizeilichen Ermessen (BGE 139 I 330 E. 1.2; 137 I 284 E. 1.2). Die aufenthaltsberechtigte ausländische Person hat nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber gestützt auf das Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV) einen Anspruch auf Familiennachzug, wenn sie selbst über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht (Schweizer Bürgerrecht, Niederlassungsbewilligung, Anspruch auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltswilligung) in der Schweiz verfügt, die Voraussetzungen von Art. 44 AIG

erfüllt und die Nachzugsfristen (Art. 47 AIG; Art. 73 Abs. 1 VZAE) eingehalten sind (BGE 146 I 185 E. 6.2 [Pra 110/2021 Nr. 36]; Urteile BGer 2C\_641/2020 vom 21. Oktober 2020 E. 3.1; 2C\_35/2019 vom 15. September 2020 E. 3.3). Nach der Rechtsprechung bezieht sich der Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV in erster Linie auf die Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder), während sich erwachsene Kinder grundsätzlich nur bei einem entsprechenden Abhängigkeitsverhältnis (beispielsweise bei einem Betreuungs- oder Pflegebedürfnis bei körperlicher oder geistiger Behinderung oder schwerwiegender Krankheit; vgl. Urteil BGer 2C\_757/2019 vom 21. April 2020 E. 2.2.1) auf die Bestimmungen berufen können, selbst wenn die Volljährigkeit erst während hängigem Nachzugsverfahren eingetreten ist (vgl. BGE 129 II 11 E. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.